



Sportgemeinde Hemsbach 1912 e.V.

Fußball | Badminton | Aerobic | Fitness | Gesundheitssport | Kindersport |
Ballschule | The Beyond Dancers | Leichtathletik | Baseball | Sportabzeichentreff

SATZUNG

der Sportgemeinde Hemsbach 1912 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Die Sportgemeinde Hemsbach hat ihren Sitz in Hemsbach an der Bergstraße. Als Gründungsdatum gilt der 15. Januar 1912.

1.2 Der Verein führt den Namen **Sportgemeinde Hemsbach 1912 e.V.** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim eingetragen.

1.3 In Vorgängen, die nicht der Rechtsgültigkeit bedürfen, ist die verkehrsübliche Kurzbezeichnung „SG Hemsbach“ zulässig.

1.4 Die SG Hemsbach ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Fachverbände: Badischer Fußball-Verband, Baden-Württembergischer Badminton-Verband, Badischer Turner-Bund, Badischer Leichtathletik-Verband, Baden-Württembergischer Baseball- und Softballverband, Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband, Deutscher Tanzsport-Verband.

1.5 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

1.6 Sitz des Vereins ist Hemsbach. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen Dritter ist Hemsbach, der Gerichtsstand ist Weinheim.

1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Zur Durchführung der Vereinsaufgaben können haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter(innen) eingesetzt werden. Ihre Rechtsbeziehung zum Verein ist mit schriftlichem Vertrag festzulegen.

2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

2.6 Der Verein hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über die Aufnahme entscheidet der GF-Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so braucht der GF-Vorstand keine Ablehnungsgründe anzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

3.3 Handelsgesellschaften, Gesellschaften öffentlichen Rechts und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

3.4 Ehrungen verdienter / langjähriger Mitglieder sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dem Weisungsrecht der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

4.3 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder (ab 18 Jahren) sind wählbar.

4.4 **Ein** gesetzlicher Vertreter ist berechtigt für sein Kind unter 16 Jahren abzustimmen.

4.5 Jedes Mitglied hat Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht.

4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, die beitragsrelevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4.7 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag

5.2 Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.4 Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag und unter Anhörung des/der Abteilungsleiters/leiterin.

5.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig ab dem darauf folgenden Kalenderjahr veranlagt:

5.6 Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

6.2 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigung bis einschließlich 15. Mai / 15. November zulässig. Ausgenommen sind an Wechselfristen gebundene aktive Sportler.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des GF-Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der geschäftsführende Vorstand

- 7.3 Der Gesamtvorstand
- 7.4 Der Ältestenrat
- 7.5 Die Jugendvollversammlung
- 7.6 Der Jugendvorstand

7.7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste **beschließende** Organ des Vereins.

8.2 In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die bis spätestens 30. Juni stattfinden soll. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom GF-Vorstand einberufen.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

8.4 Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit den abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8.5 Der/die Schriftführer(in) hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und nach Genehmigung durch den GF-Vorstand gemeinsam mit dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

8.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

8.7 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über Ordnungen gemäß § 18 der Satzung.

§ 10 Gesamtvorstand

10.1. Dem **Gesamtvorstand** gehören an:

- a) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder
- b) Die Abteilungsleiter(innen) und deren Stellvertreter
- c) Der/Die Vorsitzende und Stellvertreter des Jugendvorstandes
- d) Der/Die Vorsitzende und Stellvertreter des Ältestenrates
- e) Beisitzer

10.2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

10.3 Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

10.4 Der Gesamtvorstand unterstützt den GF-Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf einberufen. Der Gesamtvorstand sollte mindesten viermal im Kalenderjahr tagen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens drei Personen des Gesamtvorstandes dies schriftlich vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden verlangen. Der Gesamtvorstand beschließt das Jahresbudget des Gesamtvereins.

10.5 Der Vorstand gibt sich Ordnungen (siehe § 18).

10.6 Bei Bedarf können zusätzlich durch den Gesamtvorstand 4 Beisitzer mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Die Geschäfte des Vereins werden geführt von

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

11.2 Dem **Geschäftsführenden Vorstand** (im folgenden GF-VST genannt) gehören an:

- a) Erste(r) Vorsitzende(r)
- b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
- c) Dritte(r) Vorsitzende(r)
- d) Vorstand Finanzen.

11.3 Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist. Näheres hierzu ist in der Finanzordnung festgelegt.

11.4 Der GF-VST kann zu seinen Sitzungen die Leiter(innen) einzelner Abteilungen hinzuziehen.

11.5 Die Wahl der VST-Mitglieder erfolgt auf jeweils 2 Jahre in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsstruktur / Abteilungen

12.1 Dem sportlichen Charakter des Vereins entsprechend, gliedert sich der Verein in „Abteilungen“, deren besondere sportliche Bestrebungen durch die von ihnen jeweils hauptsächlich betriebene Sportart bestimmt wird. Alle Abteilungen sind gleichrangig, sie haben gleichen Anspruch auf Förderung.

12.2 Jede Abteilung wählt sich in einer Abteilungsversammlung eine(n) fachkundige(n) Leiter(in) und dessen/deren Stellvertreter/in, der/die in dieser Eigenschaft dem Gesamtvorstand angehört. Die Abteilungsleitung wird alle 2 Jahre neu gewählt.

§ 13 Vereinsjugend

13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

13.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

13.4 Der/die Jugendleiter/in und Stellvertreter gehört dem Gesamtvorstand an. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfer / in

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

14.2 Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

14.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Der Ältestenrat (ÄR)

15.1 Der Ältestenrat hat den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der ÄR soll überall dort helfend und ordnend tätig werden, wo sich Mängel oder Nachlässigkeiten im Vereinsgeschehen zeigen.

15.2 Bestehen unter Vereinsmitgliedern Streitigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar den Verein berühren, dann soll der ÄR von sich aus, oder auf Wunsch des GF-VST, solche Zwistigkeiten einvernehmlich schlichten. Dazu bildet er aus seinen Reihen einen Ehrenrat, bestehend aus drei Mitgliedern.

15.3 Der ÄR tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes gewählte Mitglied muss zur Sitzung eingeladen werden.

15.4 Die Mitglieder für den ÄR werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der ÄR wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist Mitglied im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht.

15.5 Der/die Ehrenvorsitzende des Vereins ist Mitglied im ÄR.

15.6 Die gewählten Mitglieder des ÄR müssen alle zwei Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

15.7 Der Ältestenrat kann sich eine Ordnung zur Durchführung geben.

§ 16 Haftung

16.1 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

17.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

17.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

17.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Ergänzende Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für den Beschluss der Ordnungen zuständig.

§ 19 Strafbestimmungen

19.1 Die Maßnahmen werden vom Gesamtvorstand ausgesprochen und sind dem/der Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen nach Zustellung (Poststempel) beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden des ÄR anzuzeigen.

19.2 Der ÄR hat die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und darüber zu beschließen.

19.3 Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verwarnung und/oder Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 20 Vereinsvermögen

20.1 Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachwerten die Eigentum des Vereins sind. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen, auch der Abteilungen gehören uneingeschränkt dem Vereinsvermögen.

20.2 Die verantwortliche Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand (GF), ebenso die Verfügbarkeit über Fremdeigentum, das sich im Besitz des Vereins befindet.

§ 21 Kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen

21.1 Die Mitglieder haben in keinem Falle irgendwelche Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

21.2 Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstahl auf Sportplätzen oder in seinen Räumen. Er versichert seine Mitglieder über die über den Badischen Sportbund abgeschlossene Versicherung.

§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung des Vereins

22.1 Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

22.2 Wird geheime Abstimmung gefordert, entscheidet die einfache Mehrheit über diesen Antrag.

22.3 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

22.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

22.5 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des GF-Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

22.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. April 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hemsbach, den 30. April 2016